

# Datenschutz-Ticker

April 2026



**+++ BGH: AUSKUNFTSANSPRUCH KANN NICHT ALS NEBENRECHT VON DRITTEN GELTEND GEMACHT WERDEN +++ VG DÜSSELDORF: TRANSPORTVERSCHLÜSSELUNG BEI E-MAILS GRUNDSÄTZLICH AUSREICHEND +++ ITALIEN: BUßGELD VON EUR 31,8 MIO. GEGEN BANK WEGEN UNERLAUBTEN ZUGRIFFS AUF KUNDENDATEN +++ EDSA VERÖFFENTLICHT DSFA-TEMPLATE +++ BUNDESRAT: STELLUNGNAHME ZU DATENSCHUTZ-REGELUNGEN IM "DIGITALEN OMNIBUS" +++**

## 1. Rechtsprechung

**+++ BGH: AUSKUNFTSANSPRUCH KANN NICHT ALS NEBENRECHT VON DRITTEN GELTEND GEMACHT WERDEN +++**

Der Bundesgerichtshof hat über die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs aus abgetretenem Recht und durch Dritte entschieden. Die Klägerin hatte sich von Verbrauchern im Wege des Forderungskaufs Ansprüche gegen deren Versicherung abtreten lassen, um sie im eigenen Namen geltend zu machen. Abgetreten wurden ausdrücklich nur Erstattungs- und Schadensersatzansprüche. Für Auskunftsansprüche lag lediglich eine Bevollmächtigung zur Geltendmachung vor. Die Klägerin verlangte von der Versicherung Auskunft nach Art. 15 DSGVO, was der BGH im Ergebnis verneinte. Zum einen stellte der BGH fest, dass der Auskunftsanspruch im konkreten Fall selbst nicht abgetreten worden war. Der Anspruch stelle auch nicht lediglich ein Neben- oder Hilfsrecht zu den Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen dar und gehe daher nicht automatisch mit diesen über. Zum anderen war die Klägerin durch die Bevollmächtigung

auch nicht zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen der Versicherten in ihrem eigenen Namen berechtigt.

[Zum Urteil des BGH \(v. 24. Februar 2026, VI ZR 430/24\)](#)

### **+++ VG DÜSSELDORF: TRANSPORTVERSCHLÜSSELUNG BEI E-MAILS GRUNDSÄTZLICH AUSREICHEND +++**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat festgestellt, dass eine Transportverschlüsselung beim Versand von Daten mit normalem Risiko ausreichend ist. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sei in diesen Fällen nicht erforderlich. Für den Kläger war eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen. Im Zusammenhang mit einem Busunfall übermittelte das Busunternehmen den Namen des Klägers und Informationen zum Unfall per E-Mail mittels Transportverschlüsselung an die Haftpflichtversicherung. Nach einer erfolglosen Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erhob der Kläger Klage, um die Behörde zum Einschreiten gegen das Busunternehmen zu verpflichten. Das Gericht sah hier keine Datenschutzverletzung und stellte fest, dass die per E-Mail übermittelten Daten nicht besonders sensibel waren und eine Transportverschlüsselung daher einen angemessenen Schutz darstellte. Trotz der für den Kläger eingetragenen Auskunftssperre liege kein erhöhtes Risiko vor.

[Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf \(v. 2. April 2026, 29 K 7351/23\)](#)

### **+++ LG KREFELD: KEIN SCHADENSERSATZ BEI ZERO-DAY-EXPLOIT +++**

Das Landgericht Krefeld hat entschieden, dass ein Unternehmen bei einem Cyberangriff nur haftet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. In dem Fall war das beklagte Versicherungsunternehmen Opfer eines Hackerangriffs geworden, bei dem personenbezogene Daten von Kunden betroffen waren. Bei dem Angriff nutzten die Täter eine dem Softwarehersteller zuvor unbekanntes Sicherheitslücke (sog. Zero-Day-Exploit). Das Gericht wies die Klage einer betroffenen Person ab, da sich ein Verschulden des Unternehmens nicht feststellen lasse. Vielmehr habe die Beklagte eine marktübliche und zertifizierte Software genutzt und die Sicherheitslücke sei vorher nicht bekannt gewesen. Da die DSGVO keinen absoluten Schutz verlange, seien die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend gewesen. Das Gericht stellte klar, dass ein

erfolgreicher Cyberangriff allein kein belastbares Indiz für unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen darstellt.

[Zum Urteil des Landgerichts Krefeld \(v. 6. November 2025, 3 O 93/24\)](#)

## 2. Behördliche Maßnahmen

### **+++ ITALIEN: BUßGELD VON EUR 31,8 MIO. GEGEN BANK WEGEN UNERLAUBTEN ZUGRIFFS AUF KUNDENDATEN +++**

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 31,8 Mio. gegen die Bank Intesa Sanpaolo S.p.A. verhängt. Nachdem die Bank eine Datenpanne gemeldet hatte, stellte die Behörde schwerwiegende Mängel bei den implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest. So hatte ein Mitarbeiter ca. zwei Jahre lang unrechtmäßig Zugriff auf die Bankdaten von 3.573 Kunden und rief diese wiederholt auf. Diese unzulässigen Zugriffe wurden von den internen Kontrollsystemen nicht erkannt. Der illegale Zugang betraf auch Daten zu "Hochrisiko"-Kunden, darunter Personen mit öffentlichen Funktionen, für die verstärkte Kontrollmaßnahmen notwendig gewesen wären. Zudem war die Meldung der Datenpanne durch die Bank unvollständig und verspätet. Eine Meldung an die betroffenen Personen erfolgte erst nach Aufforderung durch die GPDP.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 30. März 2026, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 26. März 2026, Italienisch\)](#)

### **+++ ITALIEN: BUßGELD VON EUR 17,6 MIO. GEGEN BANK WEGEN WEITERGABE VON KUNDENDATEN +++**

Die italienische Datenschutzbehörde GPDP hat ein weiteres Bußgeld in Höhe von EUR 17,6 Mio. gegen die bereits erwähnte Bank Intesa Sanpaolo S.p.A. verhängt. Die Bank hatte die Daten von etwa 2,4 Millionen Kunden an ihre Tochtergesellschaft Isybank S.p.A. übermittelt. Um zu identifizieren, welche Kunden an die neu gegründete Isybank übertragen werden sollten, führte Intesa Sanpaolo ohne Rechtsgrundlage

eine Profilbildung ihrer Kunden durch und übermittelte die Daten rechtswidrig an die Isybank. Zudem stellte die Behörde fest, dass die Kunden nicht ausreichend über die Vorgänge informiert worden waren. So waren die entsprechenden Mitteilungen während der Sommerperiode übersandt und im Archivbereich der App der Bank hinterlegt worden, ohne die Kunden gesondert auf die Datenverarbeitung hinzuweisen.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 12. März 2026, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 12. März 2026, Italienisch\)](#)

### **+++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 950.000 WEGEN UNZULÄSSIGER VERARBEITUNG BIOMETRISCHER DATEN +++**

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat ein Bußgeld von EUR 950.000 gegen das britische Unternehmen YOTI Ltd. verhängt. YOTI hat sich auf die Identitäts- und Altersverifikation spezialisiert und betreibt eine App, die zur Altersverifizierung eingesetzt wird. In der App wurden Ausweisdokumente und Selfies der Nutzer verarbeitet, um daraus eine biometrische Gesichtsvorlage zu erstellen. Die Behörde kam zu dem Ergebnis, dass die biometrischen Daten der Nutzer ohne Rechtsgrundlage verarbeitet wurden. Eine von YOTI eingeholte Einwilligung war unwirksam, da sie zu pauschal und die Checkbox vorangekreuzt war. Zudem wurden die Daten der Nutzer, insbesondere biometrische Daten, Geolokalisierungsdaten, Verifikationsvideos und Ausweisdokumente, länger als erforderlich gespeichert. Erschwerend bewertete die Behörde, dass sich die App zum großen Teil an Minderjährige richtete.

[Zum Bußgeldbescheid der AEPD \(v. 10. März 2026, Spanisch\)](#)

## **3. Stellungnahmen**

### **+++ EDSA VERÖFFENTLICHT DSFA-TEMPLATE +++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Vorlage sowie eine dazugehörige Anleitung für Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO veröffentlicht. Die Vorlage soll

Verantwortliche bei der Durchführung und Dokumentation von DSFA-Prüfungen unterstützen. Sie ist eine Folge des sogenannten Helsinki-Statements, in dem sich die europäischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden darauf verständigt haben, insbesondere für kleine und mittlere Organisationen praktische und verständliche Werkzeuge zu entwickeln, um den risikobasierten Ansatz der DSGVO umzusetzen. Bis zum 9. Juni 2026 können Interessierte den Entwurf im Rahmen einer öffentlichen Konsultation kommentieren. Anschließend ist geplant, dass die Aufsichtsbehörden die Vorlage entweder als Standard übernehmen oder auf deren Basis länderspezifische Vorlagen entwickeln.

[Zur DSFA-Vorlage \(v. 10. März 2026, Englisch\)](#)

[Zur Anleitung der DSFA-Vorlage \(v. 10. März 2026, Englisch\)](#)

### **+++ BUNDESRAT: STELLUNGNAHME ZU DATENSCHUTZ-REGELUNGEN IM "DIGITALEN OMNIBUS" +++**

Der Bundesrat hat die geplanten Änderungen der Digital-Omnibus-Verordnung im datenschutzrechtlichen Bereich kommentiert. Dabei begrüßt er die Vorschläge der EU-Kommission, sieht aber weiteren Anpassungsbedarf und unterbreitet konkrete Vorschläge. So soll das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO beispielsweise nur noch einmal innerhalb von zwei Jahren kostenfrei geltend gemacht werden dürfen. Zudem sollen Daten, die der Betroffene selbst zur Verfügung gestellt hat, ausgenommen werden. Der Anwendungsbereich von Art. 9 DSGVO soll dahingehend beschränkt werden, dass eine Verarbeitung nur dann besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst, wenn mit der Verarbeitung solche Datenkategorien abgeleitet werden sollen. Außerdem soll Art. 9 DSGVO um einen neuen Tatbestand zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ergänzt werden. Bei autonomen Fahrsystemen spricht sich der Bundesrat gegen eine Einwilligungspflicht aus und befürwortet eine Vereinfachung der Verarbeitung von Bild- und Videodaten.

[Zum Beschluss des Bundesrats \(v. 27. März 2026\)](#)

## **+++ EDSA: LEITLINIEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ZU WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNGSZWECKEN +++**

Der EDSA hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken veröffentlicht. Darin werden unter anderem sechs Schlüsselindikatoren zu Natur, Umfang, Kontext und Zwecken der Verarbeitung vorgestellt, die der Einstufung dienen, ob eine Forschung als "wissenschaftlich" i.S.d. DSGVO gilt. Nach Ansicht des EDSA ist die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar anzusehen, ohne dass ein Zweckkompatibilitätstest erforderlich ist. Eine längere Speicherung von Daten soll zulässig sein, sofern dies für zukünftige Forschungsprojekte erforderlich ist. Für (noch) unbestimmte Forschungszwecke kann eine breite oder dynamische Einwilligung als geeignete Rechtsgrundlage dienen, wobei zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus erläutert der EDSA, unter welchen Bedingungen Rechte wie Löschung und Widerspruch eingeschränkt werden können. Insgesamt betont der EDSA die Bedeutung ethischer Standards und technischer Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen.

[Zu den EDSA-Leitlinien 1/2026 \(v. 15. April 2026, Englisch\)](#)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



### Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



## Büro Hamburg

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

### Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### REDAKTION (verantwortlich)

Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

**Hinweis:** Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

### **Impressum**

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: [munich@advant-beiten.com](mailto:munich@advant-beiten.com)

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: [www.advant-beiten.com/impressum](http://www.advant-beiten.com/impressum) und unsere

Datenschutzerklärung: [www.advant-beiten.com/datenschutz](http://www.advant-beiten.com/datenschutz)